



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-43/2024

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	16.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	24.04.2024	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	11.06.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	11.06.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	25.06.2024	beschließend

Betreff:

Stellplatzsatzung der Stadt Lichtenfels

Beschlussvorschlag:

Die Stellplatzsatzung sowie die Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Lichtenfels wird beschlossen. Der Wortlaut des Satzungsentwurfes ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Durch die Hessische Bauordnung-Novelle 2018 bedarf es der Änderung der kommunalen Stellplatzsatzung. Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Kommunen. Die Stellplatzpflicht (Kfz) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle 2018 nun bei Fahrradabstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein. Die Kommunen sind jedoch befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, d. h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen, wenn sie von Vorgaben einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung hinsichtlich der Gestaltung, Größe und Zahl abweichen möchten.

Der Entwurf der neuen Stellplatzsatzung sieht gem. § 5 keine Ersetzung notwendiger Stellplätze (Kfz) durch Abstellplätze für Fahrräder vor. Sofern dies in den kommunalen Satzungen nicht explizit ausgeschlossen werden würde, bestünde die Möglichkeit bei Neubauten oder Umbauten die erforderliche Anzahl an Stellplätze (Kfz) teilweise durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen, was jedoch ggfs. in der Praxis zu Parkproblemen auf öffentlichen Straßen führen könnte.

Grundsätzlich findet die Stellplatzsatzung lediglich im Rahmen von genehmigungsfähigen Bauvorhaben Anwendung. Hierbei ist je nach Bauvorhaben (bspw. Neubau Einfamilienhaus, Nutzungsänderung Wohnhaus zu Bürogebäude, etc.) der notwendige Stellplatzbedarf gem. der Anlage zur Stellplatzsatzung zu berücksichtigen.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Anlage Stellplatzsatzung_2024_Entwurf
2. Microsoft Word - Stellplatzsatzung_2024_Entwurf_NEU

Der Bürgermeister